

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern & Seeland

Nr. 13

März 2017

LMV Bestätigung

Die PBKBE hat folgende Grundsätze in Sachen **Attestierung der Einhaltung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe Bern (LMV) beschlossen**: In den Fällen, in welchen in einer Lohnbuchkontrolle mittlere oder schwere Verfehlungen mit Beschlussfassung festgestellt wurden, wird **kein** Attest der Einhaltung des LMV ausgestellt.

In der Regel wird nach Abschluss des Verfahrens eine Nachkontrolle für eine Zeitdauer von mindestens 15 Monaten angesetzt.

Unabhängig von der festgestellten Schwere der Verfehlungen wird in den Fällen, in welchen die auferlegten Sanktionen der PBKBE sowie die festgestellten geschuldeten Nachzahlungen gegenüber den Mitarbeitenden **nicht** innerhalb der gesetzten Fristen durch die Unternehmung **beglichen** wurden, kein Attest der Einhaltung des LMV ausgestellt.

Eine Unternehmung kann zudem jederzeit eine Lohnbuchkontrolle verlangen, um überprüfen zu lassen, ob sie den LMV (mittlerweile) einhält.

Art. 54 LMV – Begriff Sammelstelle

Die Sammelstelle ist in schriftlicher Form festzuhalten bzw. im Arbeitsvertrag zu definieren.

Ein dauernder Wechsel der Sammelstelle ist nicht gestattet, um damit die Entschädigungen hinsichtlich Auslagenersatz und Reisezeit zu umgehen. Eine Verlegung der Sammelstelle kann nur in Ausnahmefällen gestattet werden, wenn diese von langandauernder Art ist.

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Sammelstelle hat aber unter Einhaltung der grundsätzlichen Bestimmungen zum Vertragsrecht zu erfolgen (Änderungskündigung).

Ein Betrieb kann einige wenige Sammelstellen fix für seine Mitarbeiter (je nach Wohnort) zuordnen. Ein solches Vorgehen ist zulässig, solange für jeden Arbeitnehmer fix eine der verschiedenen Sammelstellen schriftlich vereinbart wird.

LMV 2016 – 2018

Der aktuell gültige LMV 2016 – 2018 ist als Sonderdruck erschienen und kann entweder auf unserer Website unter www.pbkbe.ch heruntergeladen oder auf Wunsch in Papierform zugestellt werden.

Lohnanpassungen

Ergebnis der Lohnverhandlungen 2017: Keine Lohn- und Mindestlohnanpassungen. Jeder Betrieb ist frei, ob und wenn ja, in welchem Umfang er Lohnanpassungen vornehmen will. Als Mindestlöhne gelten nach wie vor die Basislöhne per 1. Januar 2014.

Erhöhung der Mittagsentschädigung per 1.1.2017:

Per 1. Januar 2017 hat sich die Entschädigung für Mittagessen bzw. Verpflegung auf 16 Franken erhöht. (Art. 60 Abs. 3 LMV)

Saldoausgleich per Ende März

Die PBKBE hat sich mit der Problematik des Abbaus von Überstunden in den ersten drei Monaten des Jahres beschäftigt. Dabei wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob eine stundenweise Kompensation zulässig ist und tägliche Minusstunden während der ersten drei Monate des Jahres an die Überstunden des Vorjahres angerechnet werden dürfen, auch wenn an anderen Tagen Überstunden geleistet wurden. Die PBKBE hat folgenden Grundsatz beschlossen:

Im LMV stellt die wöchentliche Arbeitszeit die Basis für die Erstellung des Arbeitszeitkalenders dar und Überstunden werden als die über die wöchentliche Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender hinaus geleisteten Stunden definiert. (Art. 25 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 LMV). Somit ist zur Beurteilung des Abbaus der Überstunden des Vorjahressaldos grundsätzlich auf eine Wochenbetrachtung abzustellen. Da der PBKBE bewusst ist, dass von den Unternehmungen überwiegend eine Monatsbetrachtung erfolgt, ist diese Praxis aus Sicht der PBKBE ebenfalls zulässig. Fallen zwischen dem 01. Januar und 31. März des Jahres Minusstunden bei wöchentlicher oder monatlicher Betrachtung an, so dürfen diese mit dem Stundensaldo per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres verrechnet werden, jedoch nur bis auf maximal 0 Stunden. Eine tägliche Betrachtung akzeptiert die PBKBE nicht.

Konkret heisst dies, dass pro Woche oder pro Monat ein Vergleich zwischen den Sollstunden gemäss Arbeitszeitkalender und den in dieser Woche oder diesem Monat tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen anzustellen ist. Ergibt sich dabei ein Minussaldo, ist dieser vom Überstundensaldo des Vorjahres abzuziehen; ergibt sich ein Plussaldo, ist dieser dem Überstundensaldo des laufenden Jahres unter Berücksichtigung von

Art. 26 LMV zuzuführen. Dabei sind nach Möglichkeit ganze Tage oder zumindest halbe Tage zu kompensieren; aber auch eine stundenweise Kompensation, insbesondere auf Anfrage des Arbeitnehmers hin, muss möglich sein.

Arbeitszeit: Melde- und Bewilligungspflichten

Gerne machen die PBK's auf ein Merkblatt, welches dieser PBeKanntgabe beigelegt ist, aufmerksam. Es enthält eine Übersicht der einzuhaltenden Melde-und/oder Bewilligungspflichten betreffend Samstagarbeit, Sonntagsarbeit, Schichtarbeit, vorübergehende Nachtarbeit, dauernde Nachtarbeit und Pikettdienst.

Belagseinbau

Unprofessionelle Belagsarbeiter als Hausierer unterwegs

Seit einigen Jahren sind Unternehmungen im Einsatz, die immer wieder nach dem gleichen Muster vorgehen: Sie bieten vor Ort und auf recht dominante Art und Weise einen Belagseinbau zu deutlich niedrigen Preisen an. Meistens wird deutlich mehr eingebaut, als ursprünglich vereinbart und Barzahlung verlangt.

Wir bitten Sie, die Ihnen bekannten Bauherren und Subunternehmer zu informieren und diese Vorkommnisse in der Region publik zu machen sowie in Ihrem Umfeld zu sensibilisieren. Wenn Sie Kenntnis von Arbeiten haben, die noch durchgeführt werden sollen, bitten wir Sie um eine direkte Meldung an uns. Wir machen gerne auf unser Merkblatt „unprofessionelle Belagsarbeiter als Hausierer am Werk" auf www.pbkbe.ch unter Dokumente / Diverses aufmerksam.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wir sind dankbar für konstruktive Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Rita Weingand oder Julia Habegger in Verbindung. Haben Sie einen Themenwunsch für die nächste PBeKanntgabe? So nehmen wir diesen gerne entgegen. (Koordinaten siehe Seite 1 oder www.pbkbe.ch).